

17. Änderungssatzung

vom 15. Dezember 2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S.1346), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW S. 1029), und § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) hat der Rat der Gemeinde Inden in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2022 folgende 16. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung vom 20. Dezember 2005 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensätze in § 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) werden wie folgt geändert:

1. Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt für eine/n

a) Restmülltonne (Müllgroßbehälter)

bei 60 l Rauminhalt (MGB 60)	14 -tägliche Leerung	117,72 €
bei 120 l Rauminhalt (MGB 120)	14- tägliche Leerung	192,00 €
bei 240 l Rauminhalt (MBG 240)	14- tägliche Leerung	340,32 €
bei 770 l Rauminhalt (MBG 770)	14- tägliche Leerung	995,76 €
1,1-cbm-Umleerbehälter (Container)	14- tägliche Leerung	1.460,28 €

b) Bio-Tonne (Müllgroßbehälter)

bei 120 l Rauminhalt (MGB 120)	14- tägliche Leerung	69,72 €
bei 240 l Rauminhalt (MGB 240)	14- tägliche Leerung	105,00 €
bei 770 l Rauminhalt (MBG 770)	14- tägliche Leerung	260,76 €

2. Abfallsack

2.1 Rest-Abfallsack	2,00 €
2.2 Bio-Abfallsack	1,00 €

Artikel II

Diese 17. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt § 4 Nr. 1a, 1b und 2 der 16. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2021 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie zur Satzung

über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 insoweit außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 17. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2022 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Inden vom 20. Dezember 2005 sowie zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. Dezember 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Inden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inden, 15. Dezember 2022

In Vertretung

gez.

Linzenich

Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters